

# SGA - Tipp 3/08

Herausgegeben von der Schutzgemeinschaft für Ärzte (SGA)

Redaktion: Dr. iur. Dieter Daubitz, Mühlenplatz 11, 6004 Luzern, Tel. 041 410 35 02 Fax 041 410 38 41  
12. Jahrgang, Nr. 3, August 2008, erscheint vierteljährlich

---

## **Abgabe von rezeptpflichtigen Medikamenten ohne Rezept**

### **1. Problem**

Apotheker geben verschreibungspflichtige Medikamente ohne Rezept ab und verlangen deren nachträgliche Rezeptur.

### **2. Gesetzliche Regelung**

Apotheker dürfen gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. a des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000 (HMG) verschreibungspflichtige Arzneimittel abgeben:

- auf ärztliche Verschreibung
- und in begründeten Ausnahmefällen auch ohne ärztliche Verschreibung.

### 3. Kommentar

#### a) Kategorien von Arzneimitteln

Die Bestimmung in Art. 24 Abs. 1 HMG betrifft die verschreibungspflichtigen Medikamente der Abgabekategorien A und B.

Arzneimittel der Abgabekategorie A unterliegen einer verschärften Rezeptpflicht, d.h. ein Rezept berechtigt nur zur einmaligen Abgabe der Arzneimittel.

Arzneimittel der Abgabekategorie B dürfen ebenfalls nur gegen ärztliches Rezept abgegeben werden. Das Rezept berechtigt aber grundsätzlich zur wiederholten Abgabe, es sei denn der Arzt verbietet dies ausdrücklich, indem er den Vermerk „ne repetatur“ auf dem Rezept anbringt.

Unterliegt ein Arzneimittel der Verschreibungspflicht, darf es nur gestützt auf eine ärztliche Verordnung hin abgegeben werden.

1'065 Arzneimittel gehören der Kategorie A an und 3'284 Arzneimittel der Kategorie B.

**b) Ärztliche Verschreibung**

Unter ärztlicher Verschreibung ist das Rezept zu verstehen.

Ein Apotheker darf ein verschreibungspflichtiges Medikament grundsätzlich nur gestützt auf eine ärztliche Verschreibung abgeben.

**c) in begründeten Ausnahmefällen**

Ein Apotheker kann ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel in begründeten Ausnahmefällen abgeben, auch wenn kein ärztliches Rezept hierfür vorliegt.

Das Heilmittelgesetz enthält keine Hinweise, wann ein solcher begründeter Ausnahmefall vorliegt.

Das Gesetz verlangt nicht nur einen Ausnahmefall, sondern einen begründeten Ausnahmefall.

Ein begründeter Ausnahmefall setzt erstens voraus, dass der behandelnde Arzt nicht erreichbar ist.

Der Apotheker muss sich somit beim Patienten, der ein bestimmtes Medikament wünscht, nach dem behandelnden Arzt erkundigen, seine Telefonnummer ausfindig machen und ihn anrufen.

Wenn er ihn telefonisch erreicht und der Arzt mit der Abgabe des Medikamentes einverstanden ist, so ist die Abgabe dieses Medikamentes gerechtfertigt.

Wenn der Apotheker den Arzt telefonisch nicht erreichen kann, so setzt ein begründeter Ausnahmefall voraus, dass es sich grundsätzlich um einen medizinisch begründeten Ausnahmefall handelt, d.h. es muss sich um einen Notfall an sich handeln oder im Zusammenhang mit der notwendigen Fortführung einer Dauertherapie stehen. Der Patient kann aus medizinischen Gründen nicht zuwarten, bis der Arzt wieder erreichbar ist.

Es handelt sich z.B. um eine Dauertherapie, die nicht unterbrochen werden darf.

Oder der Patient hat bereits früher für eine bestimmte Krankheit ein bestimmtes Arzneimittel verwendet.

Die mögliche Gefahr, die von der Abgabe eines verschreibungspflichtigen Medikamentes ohne Verschreibung ausgeht, kann dadurch minimiert werden, dass z.B. die Abgabe in zeitlicher Hinsicht beschränkt wird und der Patient aufgefordert wird, sobald als möglich eine ärztliche Verordnung nachzureichen.

#### 4. Verstoss

Ein Verstoss gegen die Regeln über die Abgabe von Arzneimitteln nach den Artikeln 24 bis 26 HMG kann ein Vergehen nach Art. 86 Abs. 1 lit. b HMG (Vorsatz und Gefährdung der Gesundheit des Patienten vorausgesetzt; Gefängnis oder Busse bis Fr. 200'000.00) oder eine Übertretung im Sinne von Art. 87. Abs. 1 lit. f HMG (Vorsatz ohne Gefährdung der Gesundheit des Patienten; Haft oder Busse bis zu Fr 50'000.00) darstellen und als solche strafrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen.

#### 5. Grundsätze für die Abgabe

Der Apotheker muss gemäss Art. 26 Abs. 1 HMG bei der Abgabe von Medikamenten die anerkannten Regeln der pharmazeutischen Wissenschaften beachten.

Das Heilmittelgesetz definiert nicht näher, was unter dem Begriff der „anerkannten Regeln der pharmazeutischen Wissenschaften“ zu verstehen ist.

Die Konkretisierung der anerkannten Regeln der pharmazeutischen Wissenschaften ergibt sich einerseits aus dem jeweiligen Stand der pharmazeutischen Wissenschaft.

Die kantonalen Gesetze (Gesundheitsgesetze und/oder Verordnungen) enthalten andererseits meistens weitere Konkretisierungen der Sorgfaltspflicht der Apotheker.

Die diesbezüglichen Regeln der kantonalen Gesetze werden in einem weiteren SGA-Tipp im Einzelnen noch dargelegt.

## 6. Verhalten gegenüber Apothekern

Es muss hier darauf hingewiesen werden, dass der grösste Teil der Apotheker die Regeln des HMG einhalten.

Wenn man aber als Arzt davon Kenntnis erhält, dass ein Apotheker ohne Rezept Medikamente abgegeben hat, kann dem betreffenden Apotheker mündlich oder schriftlich mitgeteilt werden:

- dass einem Patienten ein Medikament ohne Rezept abgegeben worden ist;
- dass nach Ansicht des behandelnden Arztes kein begründeter Ausnahmefall im Sinne von Art. 24 Abs. 1 lit. a des Heilmittelgesetzes vorgelegen hat;
- dass diese erstmalige Abgabe ohne Rezept und ohne begründeter Ausnahmefall ausnahmsweise nachträglich rezeptiert werde;

- dass im Wiederholungsfalle folgende Massnahmen vorbehalten werden, d.h.
- dass Auskunft verlangt werde, welche Medikamente ohne Rezept abgegeben worden sind;
- dass eine Erklärung verlangt werde, inwiefern ein begründeter Ausnahmefall vorgelegen habe;
- dass eine nachträgliche Rezeptur des abgegebenen Medikaments nicht mehr vorgenommen werde;
- dass inskünftig auf Rezepten der Vermerk „ne repetatur für Apotheke X“ angebracht werde;
- dass dieser Vorfall der betreffenden Krankenversicherung und der santésuisse mitgeteilt werde;
- dass eine Mitteilung an die Aufsichtsbehörde des Apothekers erfolgen werde;
- dass die Frage geprüft werden müsse, ob diese Abgabe einen Verstoß gegen das Heilmittelgesetz darstellen könnte.